

## der Turngemeinde Voerde von 1862 e.V., 58256 Ennepetal

### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Turngemeinde Voerde von 1862 e.V.“. Die Turngemeinde Voerde von 1862 e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter der Nummer 10066 eingetragen und hat ihren Sitz in 58256 Ennepetal-Voerde. Der Verein ist am 01. Mai 1934 durch die Verschmelzung des „Voerder Turnvereins von 1862“ und des „Turn- und Spielvereins Eiche Voerde von 1900“ gegründet worden.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes e. V., des Deutschen Turnerbundes e. V., des Fußball- und Leichtathletikverbandes e. V., des Deutschen Basketballbundes e. V., des Deutschen Handballbundes e. V., des Deutschen Volleyballverbandes e. V. und ihrer Regionalverbände, desweiteren des Kreissportbundes Ennepe-Ruhr e. V., des Stadtsportverbandes der Stadt Ennepetal e.V. und des Heimatvereins Ennepetal-Voerde e.V.  
Der Verein erkennt alle Satzungen der vorgenannten Verbände mit seinen einzelnen Organen an.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, §§ 51 – 68 AO. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Durchführung kultureller Veranstaltungen und insbesondere die Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann eine jährliche pauschale angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Das neu aufgenommene Mitglied kann die Vereinsatzung beim Vorstand anfordern oder über das Internet abrufen.
5. Mit der Mitgliedschaft wird die Aufnahmegebühr fällig.
6. Das Mitglied muss im Besitz aller bürgerlichen Rechte sein.

### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.
2. Jedes Mitglied kann nur durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklären.
3. Mit dem Austritt erlischt jedes Recht auf das Vereinsvermögen.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - 4.1 wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung der Anordnungen des Vorstandes,
  - 4.2 wenn der Jahresbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres trotz Erinnerung und Mahnung nicht bezahlt wurde,
  - 4.3 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - 4.4 wegen unehrenhafter Handlungen.
5. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben in ihrem Besitz befindliche Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind, dem Vorstand unverzüglich auszuhändigen.



## § 4 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden auf der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
2. Der Jahresbeitrag muss mindestens den Richtlinien des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen entsprechen.
3. Der Verein ist berechtigt, für besonders kostenintensive sportliche Angebote oder Sportarten Zusatzbeiträge zu erheben. Über die Höhe der Zusatzbeiträge entscheidet der Vorstand, bei den Abteilungen auf Vorschlag des Abteilungsleiters nach Beschluss der Abteilungsversammlung.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr wählbar.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und unterstützen, Schädigungen seines Rufes verhindern und das Eigentum pflegen und schützen.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet. Bei Kündigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe eines Jahres in den Verein eintreten, wird der anteilige Beitrag fällig.
3. Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwider handelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte,
  - 3.1 verwarnt werden,
  - 3.2 ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins erhalten,
  - 3.3 aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - 3.4 zur Begleichung des vom ihm verursachten Schadens herangezogen werden.
4. Diese Maßnahmen werden vom Vorstand beschlossen und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vierzehn Tagen beim Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Der Ehrenrat berät und beschließt dann über die anzuwendende Maßnahme. Dieser Beschluss ist endgültig und wird schriftlich mitgeteilt.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Abteilungen
  - a) Basketball
  - b) Handball
  - c) Turnen
  - d) Volleyball

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung (=Jahreshauptversammlung).
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Eingeladen wird durch die Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch eine persönliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von acht Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - 4.1 Bericht des Vorstandes
  - 4.2 Kassenbericht
  - 4.3 Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers und des Vorstandes durch die Kassenprüfer
  - 4.4 Wahlen
  - 4.5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse und Wahlen sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gültig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden sollen, müssen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich eingereicht werden.
8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl muss mit einfacher Stimmenmehrheit entsprochen werden.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
  - 9.1 der Vorstand dies beschließt,
  - 9.2 ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt
  - 9.3 die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch die Tagespresse.

## § 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet und verwaltet. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, über welche nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung die Beschlussfassung vorbehalten ist.
2. Der gewählte Vorstand besteht aus dem/den/der:
  - Vorsitzenden
  - Stellvertretenden Vorsitzenden
  - Kassenwart/in
  - Stellvertretenden Kassenwart/in
  - Geschäftsführer/in
  - Stellvertretenden Geschäftsführer/in
  - Presse- und Kulturwart/in
  - Abteilungsleiter/in Basketball
  - Abteilungsleiter/in Handball
  - Abteilungsleiter/in Turnen
  - Abteilungsleiter/in Volleyball
  - Jugendwart/in
  - Gerätewart/in
  - Technischen Leiter/in
  - Sozialwart/in
  - Fahnenträger/in



3. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:

- der/die Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in
- der/die Geschäftsführer/in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die stellvertretende Geschäftsführer/in und der/die stellvertretende Kassenwart/in gehören mit Sitz und Stimme dem geschäftsführenden Vorstand an. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten die stellvertretenden Vorsitzenden diesen.

4. Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Vorsitzende ist berechtigt, zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes weitere Vorstandsmitglieder einzelner Fachgebiete einzuladen. Der Vorstand wird von allen Angelegenheiten des geschäftsführenden Vorstandes, über welche nicht ausdrücklich der Vorstand entscheiden muss, unterrichtet.
5. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% der eingeladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
8. Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus den Ehrenmitgliedern. Der Ehrenrat tritt nach Aufforderung durch den geschäftsführenden Vorstand zusammen. Die Abstimmung erfolgt nach § 8 Absatz 6 und 7 der Vereinsatzung.

## § 10 Ausschüsse

1. Für verschiedene Bereiche können Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Ausschüsse und ihre Leiter werden von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gewählt. Der Vorstand kann diese Ausschüsse wieder auflösen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird dies zur Kenntnis gegeben. Der Leiter eines Ausschusses hat die Rechte und Pflichten eines Abteilungsleiters.

## § 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Die Abteilungen sind Mitglied in ihren eigenen Fachverbänden und unterhalten eigene Abteilungskassen. Sie unterliegen den Bestimmungen einer Abteilungsordnung. Eine Änderung dieser Ordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
2. Die Abteilung wird durch ihren Abteilungsleiter geführt. Dieser wird auf der ordentlichen Abteilungsversammlung gewählt. Diese Versammlung muss einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Der/die gewählten Abteilungsleiter/innen werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Der/die Abteilungsleiter/in für die Abteilung Turnen wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der/die stellvertretende Abteilungsleiter/in, der/die Mitarbeiter/in und Übungsleiter/in und Trainer/innen werden ebenfalls auf der ordentlichen Abteilungsversammlung gewählt. Der/die stellvertretende Abteilungsleiter/in Turnen wird von den Übungsleitern der Abteilung Turnen gewählt. Die Abteilungsleiter/innen laden die Vorstandsmitglieder ihrer Abteilungen ein und leiten die Versammlungen. Die stellvertretenden Abteilungsleiter/innen vertreten bei Verhinderung den Abteilungsleiter/in.
4. Die Abteilungsleiter/innen sind den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Jugendwarte werden von den Jugendlichen des Vereins ab zwölf Jahren gewählt. Nehmen die Jugendlichen dies nicht wahr, werden die Jugendwarte von der Jahreshauptversammlung gewählt.

## § 12 Mitteilungsorgane

1. Die Mitteilungsorgane der Turngemeinde Voerde von 1862 e.V. sind die Vereinszeitung „die Turngemeinde“ sowie das Internet [www.tgvoerde.de](http://www.tgvoerde.de).
2. Sie unterliegen der Satzung des Vereins.
3. Verantwortlich für die Zeitung ist der/die Presse- und Kulturwart/in; verantwortlich für das Internet ist der Webmaster. Der Webmaster wird vom geschäftsführenden Vorstand beauftragt.

## § 13 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist immer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/in und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnet ist.
2. Über Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Fachabteilungen ist immer ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind dem Vorsitzenden unverzüglich zuzuleiten.

## § 14 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren im Wechsel gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer werden auch für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer müssen immer aus zwei verschiedenen Abteilungen sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt.
4. Bezahlte Mitarbeiter können nicht in den Vorstand gewählt werden.

## § 15 Kassenprüfung

1. Sämtliche Kassenunterlagen des Vereins, der Abteilungen, der Vereinszeitung und der Ausschüsse werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte und die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Kassenprüfer übergeben bei der Jahreshauptversammlung die Prüfungsberichte der Abteilungen mit den Aufstellungen der Einnahmen und Ausgaben dem/der Kassenwart/in.
3. Die Kassenprüfer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht außerhalb der Mitgliederversammlung.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - 2.1 drei Viertel der Vorstandsmitglieder beantragen,
  - 2.2 von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Schulden damit abgedeckt sind, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen entstanden sind. Das übrige Vermögen fällt dem/der Bürgermeister/in der Stadt Ennepetal zu, der es nach der Beratung mit dem städtischen Jugendamt für die Zwecke der Jugendpflege im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

## § 17 Haftung/Versicherung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, die bei der Ausübung des Sportes, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen Tätigkeiten für den Verein geschehen.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind über die Sporthilfe gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Außerdem besteht eine Zusatzversicherung vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen bei Einsatz von Personenkraftwagen für Vereinsfahrten.

## § 18 Datenschutz

1. Mit dem Eintritt eines Mitgliedes nimmt die Turngemeinde Voerde von 1862 e. V. seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System, in den EDV-Systemen eines Vorsitzenden und der Kassenwarte gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
  - 1.1 Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
  2. Als Mitglied der verschiedenen Verbände(siehe § 1, Abs. 3 der Satzung) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitgliedern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, e-mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
  3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinsleben, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am Schaukasten und in der Vereinszeitung bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen von Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
    - 3.1 Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten einer Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
    - 3.2 Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
  4. Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
    - 4.1 Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogener Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
  5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 04. März 2011

(Florian Budnick)  
Vorsitzender

(Ingrid Refflinghaus)  
Kassenwartin

(Günter Koretz)  
Geschäftsführer

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter der Nummer 10066.